

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG

In professioneller Erziehung Handlungssicherheit und Kinderschutz verbessern

Eltern vertrauen ihre Kinder/Jugendlichen der professionellen Erziehung in Schulen, in Kitas, in der Erziehungshilfe und in weiteren Angeboten professioneller Erziehung an. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung einer funktionierenden staatlichen Aufsicht. Das ist zurzeit jedoch nicht gewährleistet, da Erziehungsverantwortlichen die zur Sicherung des Kindesschutzes erforderliche Entscheidungsbasis und Handlungssicherheit fehlen, um die Grenzen der Erziehung zum Machtmissbrauch/ Gewalt zu erkennen. Ohne solche Klarheit können auch Behörden in ihrer staatlichen Aufsicht nicht nachvollziehbar überprüfen, ob Erziehung fachlich verantwortbar/ legitim erfolgt oder machtmisbräuchlich mit unzulässiger Gewalt. Unsicherheiten werden in einem Praxisbericht evident, der uns vorliegt¹.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen² sind die **rechtlichen Grenzen zu Machtmissbrauch/ Gewalt** durch Gesetze und Rechtsprechung mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem „Gewaltverbot in der Erziehung“ aus dem Jahr 2001 (§ 1631 II BGB/ „entwürdigende Maßnahmen“) nur unzureichend beschrieben. Ebenfalls fehlt eine **fachliche Grenze** mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“. Mangels Überprüfbarkeit unterliegt das Handeln Erziehungsverantwortlicher keiner rechtsstaatlich gesicherten Aufsicht, z.B. durch Schulaufsicht und Landesjugendämter. Auch deren Entscheidungen können wiederum von weiteren Aufsichtsbehörden nicht ausreichend überprüft werden. Zudem greifen Fachverbände das Thema „Handlungsunsicherheit“ nicht auf. Sie wurden neben Landesjugendämtern mehrfach über Missstände informiert, reagierten aber nicht, verweigern den notwendigen „Fachdiskurs fachliche Legitimität“³, um alltagsrelevante Erziehungsgrenzen darzulegen⁴, natürlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation im Einzelfall. Das Thema wird tabuisiert: Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen?

Die „Initiative Handlungssicherheit“ hat für den notwendigen Fachdiskurs einen **Entwurf von „Handlungsleitsätzen“ als Orientierungshilfe** vorgelegt⁵, der mehr Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und für Aufsichtsbehörden ermöglicht und in dem der Rahmen fachlicher Legitimität erläutert wird. Der Fachverband EREV hat auf ein entsprechendes Anschreiben nicht reagiert. Auch hat nunmehr das Projekt Pädagogik und Recht zusätzlich eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in professioneller Erziehung“ formuliert⁶, zusammen mit einer „Praxiserklärung Kinderschutz“⁷, die z.B. Schulen, Kitas, Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam „fachliche Handlungsleitlinien“ zu entwickeln, in denen trägerspezifische pädagogische Grundhaltungen skizziert sind. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebenen Inhalte zur fachlichen Legitimität der Erziehung sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und der Aufsichtsbehörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis ist wiederum Voraussetzung für ausreichende Handlungssicherheit und entsprechenden Kinderschutz.**

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² Eine wachsende Gewaltbereitschaft junger Menschen ist wissenschaftlich dokumentiert.

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-2.pdf>

⁴ Kann zum Beispiel das Festhalten bzw. unter welchen Voraussetzungen geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen?

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>

⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxiserklaerung-Kinderschutz-x-1.pdf>

Dass der Kinderschutz derzeit nicht ausreichend gesichert ist, zeigen folgende Beispiele:

- Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) erklärt, dass sich „Lehrer nicht kompetent sehen, auf die private Handynutzung eines Schülers im Unterricht zu reagieren“⁸: darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung bis zum Ende des Unterrichts in Besitz nehmen? Grenzsetzungen unterbleiben auch oft, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein. Angesichts zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte wird ein schriftlicher „Verhaltenskodex“ für diese gefordert.
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder jede Berührung bereits unzulässig?
- Beispielhaft sind auch folgende Fragen unbeantwortet: „Darf ich mich in den Weg stellen, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt nicht mein Büro. Was soll ich tun? ... Weitere bisher unbeantwortete Fragen bitte der Praxisanleitung entnehmen.“
- Wie wird bei derartigen Unsicherheiten die Gesundheit junger Menschen geschützt, etwa im Umgang mit Drogen?
- Aus privaten Quellen betroffener Eltern hören wir, dass Lehrer wegschauen, wenn auf dem Schulhof ein Kind/Jugendliche/r körperlich angegriffen wird.
- Am 16.6.2023 meldet die Rheinische Post zu einer Bonner Schule, dass eine Gruppe extrem religiöser muslimischer Schüler insbesondere muslimische Mädchen monatelang terrorisiert, mit Drohungen unter Druck setzt. Die Schüler sehen sich durch die erkennbare Überforderung und Ohnmacht von Lehrkräften in ihrem Tun gestärkt.
- In Inhouse-Seminaren des Projekts ist einerseits die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ erkennbar. Oft sprechen sie aus Scham über ihr „Unvermögen“ nicht darüber. Daneben ist die Abhängigkeit der Träger von Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Betriebserlaubnis ein bedeutsamer Grund für das Tabuisieren von Handlungsunsicherheiten.
- In der Erziehungshilfe stellt das Projekt fest, dass selbst in Leitungen der seit 2017 geltende § 1631b II BGB kaum bekannt ist. Danach unterliegen so genannte „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie etwa Festhalten, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Im Übrigen ist unbekannt, wie sich Freiheitsentzug von nicht genehmigungspflichtiger Freiheitsbeschränkung abgrenzt, zum Beispiel einer „Auszeit im eigenen Zimmer“.
- In der Erziehungshilfe werden bereits erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheit und Überforderungsbesorgnis können ein Grund dafür sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen.
- Ebenfalls in der Erziehungshilfe gibt es Tendenzen, Sonderdienste einzurichten, die aufgrund der wachsenden Gewaltbereitschaft junger Menschen in schwierigen Situationen herbeigerufen werden. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe- Doppelauftrag „Erziehung und Gefahrenabwehr“⁹. Die Präsenz eines nichtpädagogischen Sonderdienstes kann im Übrigen Erziehungsprozesse stören.

Nach Jahren des Schweigens ist es an der Zeit, das Problem „Handlungsunsicher in professioneller Erziehung“ anzupacken, gravierende Folgen für die Kindesrechte und für die rechtsstaatliche Überwachung der von Eltern beauftragten Erziehungsverantwortlichen zu realisieren. Wenn zuständige Behörden wie Landesjugendämter mangels Strukturen fachlicher Legitimität in der Gefahr stehen, nicht nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen, von der Subjektivität einzelner pädagogischer Haltungen getragen, ist es höchste Zeit, zugunsten unserer Kinder und Jugendlichen, aber auch verantwortlicher Pädagog*innen und Behörden, einen „Fachdiskurs fachlicher Legitimität“ zu starten und nach Lösungen zu suchen.

⁸ WDR-Nachrichten 20.1.2023

⁹ <https://www.paedagogikundrecht.de/doppelauftrag-erziehen-aufsicht/>